

**A unmittelbarer Beschwerdeteil**

**I. Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG, Art 1 1. ZPMRK).** Jedermannsrecht; schützt alle vermögenswerten Privatrechte; insb zB Eigentum/vorhandenes Vermögen.....(1)\_\_\_

SP 1: Eingriff durch Verhängung einer Geldstrafe gegeben.....(0,5)\_\_\_

SP 2: Eingriff in Eigentumsfreiheit durch Verfall von Schild und Hut gegeben.....(0,5)\_\_\_

**II. Meinungsfreiheit (Art 13 StGG, Art 10 MRK).** Jedermannsrecht; Art 13 StGG schützt zwar nur Meinungen ieS (ein Werturteil enthaltende Stellungnahmen); aber jedenfalls von Art 10 MRK auch bloße Kundgabe von Informationen (Nachrichten und Ideen – Wortlaut) erfasst. Art 10 MRK schützt auch reine Tatsachenäußerungen.....(2)\_\_\_

SP 1: Strafe stellt Eingriff dar.....(0,5)\_\_\_

SP 2: Aufschrift auf Schild keine „Meinungsäußerung im engeren Sinn“ (Art 13 StGG), aber von Art 10 MRK erfasst – auch hier Eingriff durch Verfall von Schild gegeben.....(1,5)\_\_\_

SP 3: S macht Leute durch Sitzen am Straßenrand auf ihre Notlage aufmerksam und erbittet still Hilfe; vom Schutzbereich erfasst (Tatsachenäußerung). Eingriff in Meinungsfreiheit durch Verbot, weiterhin (still) zu betteln, gegeben.....(2)\_\_\_

**I + II. Bescheidprüfungsformel:** Bescheid verletzt GR, wenn er gesetzlos ergangen ist, eine generelle Norm denkmöglich (qualifizierte Rechtswidrigkeit oder verfassungswidrige Interpretation) angewendet wurde oder der Bescheid auf einer rw generellen Norm beruht.....(2)\_\_\_

SP 1: Strafe wird in denkmöglicher Anwendung des Gesetzes verhängt, da durch stilles Betteln offenkundig der TB „aggressiv“ nicht erfüllt ist – eindeutig falsche Subsumtion, qualifizierte Rechtswidrigkeit; Verletzung der EF und MF; ferner § 11 oö PolStrG vfw.....(2)\_\_\_

SP 2: Spruch stützt sich auf rw generelle Norm – da § 2 Abs 1 oö PolStrG unsachlich und unverhältnismäßig ist. [siehe VII] und auch im Hinblick auf Art 10 Abs 2 MRK nicht verhältnismäßig – Verletzung EF und MF.....(2)\_\_\_

SP 3: ist gesetzlos ergangen, Behörde untersagt weiteres Betteln aus eigenem Antrieb, ohne sich auf gesetzliche Grundlage zu stützen; es ist auch keine Grundlage ersichtlich; Verletzung MF.....(1)\_\_\_

**III. Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG).** SP 3: Staatsbürgerrecht (bzw im Anwendungsbereich des Unionsrechts aufgrund Art 18 AEUV auch für Unionsbürger gewährleistet); Bettelerei jedoch laut VfGH Rspr nicht vom Schutzbereich erfasst: Bettelerei keine Erwerbstätigkeit/kein Beruf.....(2)\_\_\_

**IV. Achtung des Privatlebens (Art 8 MRK).** SP 3: Jedermannsrecht; schützt Recht auf Privatsphäre und auch die Selbstbestimmung der eigenen Lebensführung; VfGH Rspr besagt, dass Bettelerei – die die Linderung einer Notlage bezweckt – keine freiwillig gewählte Lebensführung und nicht Ausdruck eines individuellen Lebensstils ist, und somit nicht vom Schutzbereich des Art 8 MRK erfasst ist.....(2)\_\_\_

**V. Gleichheitssatz (Art 7 B-VG, Art 2 StGG).** Staatsbürgerrecht; kein Schutzbereich, BPF: Bescheid verletzt GR, wenn er auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlage beruht, wenn die Behörde der angewendeten Rechtsnorm fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn sie bei Erlassung des Bescheides Willkür übt.....(1,5)\_\_\_

SP 1: qualifizierte Rw [siehe I] indiziert Willkür – Verletzung des Gleichheitssatzes.....(1)\_\_\_

SP 2: Verletzung, weil Spruch sich auf unsachliche Norm (§ 2 Abs 1 oö PolStrG) stützt.....(1)\_\_\_

SP 3: Gesetzloses Vorgehen ist willkürliches Vorgehen.....(1)\_\_\_

**VI. Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG).** Jedermannsrecht; BPF: GR verletzt, wenn die Behörde in gesetzwidriger Weise ihre Zuständigkeit ablehnt, in dem sie zu Unrecht Sachentscheidung verweigert oder eine ihr gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt.....(2)\_\_\_

Laut Gesetz Gemeinde im eWB zuständig – somit Bgm im üWB unzuständig. Aber nach Bereinigung der Rechtslage wird Gmd im üWB zuständig, also I Instanz Bgm im üWB, II Instanz UVS aufgrund § 51 VStG – keine Verletzung des gesetzlichen Richters.....(2,5)\_\_\_

**B mittelbarer Beschwerdeteil****VII. Grundrechte:**

§ 2 Abs 1: Präjudizialität: Behörde wendet Norm tatsächlich und denkmöglich an, Norm ist präjudiziell. Gesetz verbietet Menschen, durch Schilder etc ihre Bedürftigkeit zur Schau zu stellen – Eingriff in Meinungsfreiheit [vgl II].. kann nur unter den Voraussetzungen des Art 10 Abs 2 MRK gerechtfertigt werden; Verbot jeglicher Mittel nicht verhältnismäßig – kann nicht gerechtfertigt werden.. Verletzung der Meinungsfreiheit.....(3)\_\_\_

Durch GIS Gleichbehandlungs- und Differenzierungsgebot: Gleiches muss gleich, Ungleiches ungleich behandelt werden. Und allgemeines Sachlichkeitsgebot für GG; hier ist pauschales Verbot von Hilfsmitteln normiert – ist auch im Hinblick auf den differenzierten § 3 sachlich nicht zu rechtfertigen, warum generell alle Mittel verboten werden. Auch Verletzung des GIS (Sachlichkeitsgebot).....(3)\_\_\_

§ 2 muss zur Gänze aufgehoben werden, da Abs 1 und 2 in einem untrennbaren Zusammenhang stehen und § 2 somit zur Gänze vfw ist.....(1)\_\_\_

§ 3: LGG nennt bestimmte Erscheinungsformen des Bettelns und sanktioniert sie mit unterschiedlichen Strafen, um besagte Formen des Bettelns zu verhindern – widerspricht nicht dem Sachlichkeitsgebot; und außerdem nicht präjudiziell (denkmögliches OB).....(1,5)\_\_\_

**VIII. Verweis in den eigenen Wirkungsbereich:**

§ 11: Gem Art 118 Abs 2 B-VG können nur jene Angelegenheiten im eWB vollzogen werden, die im Interesse der örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer Grenzen besorgt zu werden. Abs 3 leg cit enthält demonstrative Aufzählung – jedenfalls eWB. Ordnungsgemäße Strafrechtspflege von überörtlichem Interesse – Strafrecht nicht im eWB vollzogen werden! Betragung des Bgm mit der Ahndung der Verwaltungsübertretung im eWB verstößt gegen Verfassung!.....(3)\_\_\_

§ 11 oö PolStrG muss zur Gänze gestrichen werden.....(1)\_\_\_

**IX. Bestimmtheitsgebot (Art 18 Abs 1 B-VG, Art 7 Abs 1 MRK).** GG muss hinreichend bestimmte Regelungen erlassen, insb im Strafrecht, damit der Einzelne sein Verhalten danach richten kann. Es muss vorhersehbar sein, durch welches Verhalten man sich strafbar macht. Die Verwendung von unbestimmten Begriffen, die einer Auslegung zugänglich sind, steht dem nicht entgegen. § 3 Abs 1 oö PolStrG nennt sogar Beispiele für aufdringliches und aggressives Betteln und ist hinreichend bestimmt formuliert.....(2,5)\_\_\_

Norm außerdem nicht präjudiziell (denkmögliches OB).....(0,5)\_\_\_

**X. Kompetenzrechtliche Überlegungen.** Gem Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG ist von der Kompetenz des BGG bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, einschließlich der ersten Hilfeleistung, die örtliche Sicherheitspolizei ausdrücklich ausgenommen – fällt unter Art 15 Abs 2 B-VG, Angelegenheit im Interesse der Gemeinden und geeignet von ihnen besorgt zu werden.....(1,5)\_\_\_

überwiegendes Interesse der örtlichen Gemeinschaft zur Bekämpfung spezifischer, störender Form der Bettelerei gegeben.....(1)\_\_\_

dass eine Gefahr, der die örtliche Sicherheitspolizei begegnen muss, auch an anderen Orten auftreten kann, schließt eine Subsumtion unter „örtliche Sicherheitspolizei“ nicht aus.....(1)\_\_\_

gerichtliche Straftatbestände immer vom Bund zu normieren; frühere gerichtliche Strafbarkeit der Bettelerei hat daher keinen Einfluss auf Kompetenzverteilung bez Bettelerei als Vwstrafatbestand.....(1)\_\_\_

**Gesamteindruck:**.....(2)\_\_\_

**Gesamt:**.....(50)\_\_\_

